

Wohngebiet regelmäßig unzulässig ist, weil die Grundzüge der Planung berührt werden. Der damit begründete Abwehranspruch betroffener Nachbarn folgt aus dem Anspruch auf Wahrung des festgesetzten Gebietscharakters.

Die Errichtung einer Mobilfunkanlage kann allerdings ausnahmsweise oder regelmäßig entsprechend der konkreten Gebietsausweisung eines Bebauungsplanes bzw. dem Gebietscharakter im unbeplanten Bereich zulässig sein. Das heißt aber noch nicht, dass eine Gemeinde ratlos zusehen muss, wie Mobilfunkbetreiber ihr Gebiet mit Sendeanlagen „spicken“. Hier steht das Instrument der Zurückstellung eines Baugesuchs (§ 15 BauGB) in Verbindung mit einer Veränderungssperre (§ 14 BauGB) auch für diese Konstellation zur Verfügung. Im sogenannten unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB wird die Zulässigkeit einer Mobilfunkanlage nach dem faktischen Baugebietscharakter beurteilt, also im Vergleich zu den jeweils denkbaren planungsrechtlichen Inhalten. Auch hier müsste die kommunale Planungshoheit eingreifen, um zu einem Abschluss von Mobilfunkanlagen zu kommen.

Im Außenbereich nach § 35 BauGB werden Telekommunikationsdienstleistungen, also auch Antennenmasten für Mobilfunk als privilegierte Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 3 BauGB als zulässig eingestuft. Die Anlagen sind zulässig, sofern keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kann solchen Vorhaben nicht entgegengehalten werden. Eine Steuerung von Mobilfunkanlagenstandorten im Außenbereich ist durch § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB möglich. Ähnlich wie Darstellungen zu Konzentrationszonen für Windenergieanlagen sind Ausweisungen für Mobilfunkstandorte im Flächennutzungsplan möglich. Es ist rechtlich machbar, in bestimmten Teilen des Außenbereichs einer Gemeinde im Flächennutzungsplan Zonen für Telekommunikationsanlagen darzustellen. Bei der planerischen Abwägung wird die Gemeinde allerdings dem Umstand Rechnung tragen müssen, dass die technischen Erfordernisse eine bestimmte Netzdichte und damit auch bestimmte Standortbedingungen im Außenbereich voraussetzen, wenn das Gesamtnetz funktionsfähig und lückenlos sein soll.

Bei der Nutzung eines angestrebten Standortes hat die zuständige Bauordnungsbehörde das Planrecht zu untersuchen und als Entscheidungsgrundlage anzuwenden. Dies gilt unabhängig davon, dass inzwischen in einigen Bundesländern kein förmliches Baugenehmigungsverfahren, sondern nur noch ein Anzeigeverfahren vorgeschrieben ist. Der Nachbar, der in der Örtlichkeit die Entstehung einer Mobilfunkanlage wahrnimmt, hat noch hinreichend Zeit, die Zulassung anzufechten. In der Regel läuft die Frist bis zu einem Jahr, während die dem Nachbarn zugestellte Entscheidung der Behörde innerhalb eines Monats mit dem Widerspruch angefochten werden muss.

Das Baurecht stattet also sowohl die Gemeinde als auch die von der Errichtung einer Mobilfunkanlage betroffene Nachbarschaft mit wirksamen Rechten aus. Daher ist auch schon mancher Standort gescheitert oder gar stillgelegt und wieder abgebaut worden. Ob die Betreiber von Mobilfunknetzen an ihrem praktizierten einseitig bestimmten Auswahlverfahren für neue Mobilfunkstandorte festhalten oder sich mit den Standortgemeinden in einen offenen Informationsprozess begeben, müssen sie selbst entscheiden.

Ausblick

Nach aller Erfahrung wird die gründliche Vorbereitung einer örtlichen Mobilfunkversorgungskonzeption unter Wahrnehmung aller Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung nachdrücklich zu empfehlen sein. Ein Stadt- oder Gemeinderat, der das Heft des Handelns übernimmt, findet Respekt bei der Bürgerschaft. Vorbildlich geht insoweit die Stadt Attendorf vor.

Mit einiger Wahrscheinlichkeit wird das Thema für die kommunale Praxis noch an Brisanz zunehmen. Noch kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Bedarf an einem „stadtverträglichen“ Ausbau des Mobilfunknetzes und an einer Koordination der Belange der Netzbetreiber erfüllt ist. Neue wissenschaftliche Erkenntnisse über Mobilfunkbetrieb können die derzeitige Einschätzung der Rechtsprechung in Frage stellen. Dass bei Einhaltung festgesetzter Grenzwerte eine Gesundheitsgefahr sowohl durch thermische als auch mögliche athermische Wirkungen der von einer Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder nicht gegeben ist, kann jederzeit wieder das Bundesverfassungsgericht beschäftigen.

Den kommunalen Behörden und Amtsträgern sei abschließend der Rat gegeben, ein kommunales Netzwerk der Interessen zu gründen. Dies bedeutet, sich mit Nachbarn abzustimmen, deren Erfahrungen zu nutzen. Das Modell, wie es die Stadt Regensburg entwickelt hat und wo ein runder Tisch bei Offenlegung aller verfügbaren Messdaten in Konsens aller Beteiligten, Standorte geprüft und sie nur einvernehmlich festgelegt werden, ist zur Nachahmung zu empfehlen. Nur auf diese Art und Weise kann aus der Rast- und Ratlosigkeit der Akteure ein verträgliches Entwicklungskonzept entstehen.

Hans-Josef Dahlen, Bocholt
Stadtdirektor a.D., Rechtsanwalt

Versicherungen

Versicherungen schließen Mobilfunk-Risiken aus

Nach einem Bericht der Süddeutschen Zeitung verweigern immer mehr Versicherungskonzerne Handy-Herstellern und Netzbetreibern Deckung für eventuelle spätere Gesundheitsschäden, die durch die Mobilfunkstrahlung entstehen könnte.

Es ist bis heute nicht bewiesen, ob Mobilfunkstrahlung gesundheitliche Schäden verursacht. Falls jedoch später eine Gesundheitsgefährdung nachgewiesen werden sollte, könnten Betroffene Schadensersatz-Forderungen gegen Unternehmen der Mobilfunkbranche stellen. Prinzipiell können die Konzerne solche Risiken durch ihre Betriebshaftpflicht-Police abdecken. Allerdings schließen immer mehr Versicherungen derartige Risiken aus ihren Policen aus, so dass sich die Firmen kaum mehr gegen mögliche Schadenersatzklagen absichern können. Das berichtete Ende Januar die Süddeutsche Zeitung, die Vertreter der beiden größten Versicherungsmakler der Welt, Marsh und Aon, zu diesem Thema zitierte.

Die großen Makler kennen den Markt besonders gut, weil sie Verträge zwischen Versicherungen und der Industrie vermitteln. Georg Bräuchle, Geschäftsführer bei Marsh Deutschland, teilte danach mit, in den bereits beendeten Vertragsverhandlungen für das laufende Jahr seien diese Risiken „erstmalig auf breiter Front“ ausgeschlossen worden. Insbesondere hätten Firmen, die sich mit Mobilfunk beschäftigen, keine Deckung mehr erhalten. Ein Sprecher von Aon habe erklärt, das Bestreben, die Risiken elektromagnetischer Strahlung auszuschließen, gebe es schon seit längerem. Jetzt hätten sich „viele Versicherer erstmals durchgesetzt“.

Welche Mobilfunkfirmen hiervon betroffen sind, war nicht zu erfahren. Die Handy-Hersteller Siemens, Nokia und Motorola und die Mobilfunkbetreiber T-Mobile und O2 teilten mit, sie gäben zu Versicherungsfragen generell keine Auskunft. Eine Sprecherin der Mobilfunk-Gesellschaft Vodafone Deutschland betonte allerdings, die Betriebshaftpflicht-Police ihres Hauses gelte auch für elektromagnetische Strahlung.

Ein Sprecher des deutschen Marktführers Allianz sagte, sein Haus versichere schon länger keinen Handy-Hersteller mehr gegen die

Elektromog-Risiken. Bei Mobilfunkbetreibern gebe es eine „Fall-zu-Fall-Betrachtung“. Der Allianz-Sprecher begründete die Skepsis damit, dass die gesundheitlichen Konsequenzen der elektromagnetischen Strahlung „nicht abschätzbar“ seien. „Wenn sich irgendwann eine Gefährlichkeit nachweisen ließe, hätte das verheerende Wirkungen für die gesamte Versicherungsbranche.“ Die Allianz besitze keine eindeutigen oder exklusiven Studien über eine Gesundheitsgefährdung durch die Strahlen. Man gehe lediglich nach dem branchenweit anerkannten Prinzip vor, dass unkalkulierbare Risiken nicht versicherbar seien.

Grund für die restriktive Haltung der Allianz beim Problem der elektromagnetischen Strahlung seien die Erfahrungen mit Asbest. Das Mineral, das jahrzehntelang am Bau zum Schutz vor Feuer eingesetzt wurde, galt lange als ungefährlich. Dann wurde bewiesen, dass die Fasern Krebs erzeugen können. Seitdem müssen Versicherungen insbesondere in den USA Milliardensummen aufwenden, weil Produzenten und Verarbeiter von Asbest bei ihnen versichert waren.

Quelle: Süddeutsche Zeitung vom 27. Januar 2004

Tierexperimente

EMF-Empfindlichkeit unterschiedlicher Rattenlinien

In den vergangenen Jahren wurden an der Tierärztlichen Hochschule Hannover eine Anzahl von Studien mit Ratten durchgeführt, die gezeigt haben, dass niederfrequente elektromagnetische Felder (EMF) im Mikrotresla-Bereich krebspromovierend wirken. Eine amerikanische Arbeitsgruppe konnte diese Befunde allerdings nicht reproduzieren. Dieser Unterschied beruht offenbar auf einer unterschiedlichen Empfindlichkeit der beiden verwendeten Rattenlinien gegenüber Magnetfeldern (MF). Das zeigen aktuelle Ergebnisse.

Im April 1995 berichteten wir erstmals im Elektromog-Report über die Forschung an der Tierärztlichen Hochschule Hannover. Danach verursachen niederfrequente EMF, wie sie im Haushalt verwendet werden, die Krebsbildung zwar nicht, können sie jedoch fördern. Letztlich ist die Unterscheidung zwischen Krebsverursachung und Krebspromotion (Krebsförderung) eher akademischer Natur, da im Ergebnis in beiden Fällen eine beschleunigte Bildung von Tumoren und eine Zunahme der Krebshäufigkeit beobachtet wird. Die Wissenschaftler unter der Leitung von Prof. Wolfgang Löscher hatten weibliche Ratten eines bestimmten Stammes einem chemischen Karzinogen namens DMBA ausgesetzt, das bei einem relevanten Prozentsatz der Tiere innerhalb einiger Wochen Brustkrebs verursacht. Wurden die Ratten zusätzlich mit niederfrequenten Feldern (50 Hertz) behandelt, so nahm die Krebshäufigkeit zu – und zwar dosisabhängig. Während bei geringen Strahlendosen von 0,3 bis 1 μT nur ein Trend zu einer vermehrten Tumorbildung beobachtet wurde, führte eine dreimonatige Exposition in einem Feld von 100 Mikrotresla zu einer signifikanten 50-prozentigen Zunahme der Häufigkeit von Tumoren der Milchdrüse. Die elektromagnetische Strahlung erhöhte zudem die Zellteilungsrate der Epithel-Zellen der Brustdrüse.

Als diese Untersuchungen von einer anderen Arbeitsgruppe unter der Leitung von Prof. Larry Anderson vom amerikanischen Forschungslabor Batelle Pacific Northwest Lab in Richland wiederholt wurden, fand sich jedoch kein Hinweis auf einen Tumor fördernden Effekt bei den von ihnen verwendeten Ratten. Löscher und seine Kollegen berichten nun in der Zeitschrift Cancer Research, dass die unterschiedlichen Ergebnisse offenbar auf den verschiedenen verwendeten Rattenlinien beruht. Sie verglichen die Empfindlichkeit beider Rattenlinien und stellten fest, dass die in Hannover verwendete in dem DMBA-Modell unter dem Einfluss von Ma-

gnettfeldern mit einer verstärkten Zellteilung reagierte, während die Ratten der in Richland verwendeten Linie nicht signifikant auf die zusätzliche MF-Exposition reagierten. Die Forscher folgern daraus, dass „der genetische Hintergrund eine zentrale Rolle bei den Wirkungen von MF-Exposition spielt. Unterschiedliche Stämme oder Unterstämme von Ratten können dazu dienen, die genetischen Faktoren, die der Empfindlichkeit gegenüber ko-karzinogenen oder Tumor fördernden Wirkungen von Magnetfeldexpositionen zu Grunde liegen, abzuschätzen.“

Quelle: Fedrowitz M, Kamino K, Löscher W. Significant differences in the effects of magnetic field exposure on 7,12-dimethylbenz(a)anthracene-induced mammary carcinogenesis in two substrains of sprague-dawley rats. Cancer Res 2004; 64(1): 243-51.

Verbraucherinformation/Mobilfunk

Reg-TP-Standortdatenbank öffentlich zugänglich

Am 23. Januar 2004 wurde die Standortdatenbank zu Mobilfunksendeanlagen der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) für die Öffentlichkeit freigegeben. Bundesweit können sich nun Bürgerinnen und Bürger bestehende Sendeanlagen in ihrer jeweiligen Umgebung suchen und erhalten u.a. Informationen, ob und in welchem Maße die gesetzlichen Grenzwerte zum Schutz von Personen in elektromagnetischen Feldern eingehalten werden.

Die Freigabe der Standortdatenbank zu Mobilfunksendeanlagen für die Öffentlichkeit ist ein seit langem überfälliger wichtiger Schritt zu mehr Transparenz im Umgang mit der Mobilfunktechnologie, wie er z.B. in Großbritannien schon vor Jahren erfolgte. Die Datenbank bietet dem interessierten Bürger einen Überblick über bundesweit bestehende ortsfeste Sendeanlagen. Weiterhin sind in der Datenbank die Standorte und die Ergebnisse von Messreihen aufgeführt, an denen Messungen der elektromagnetischen Strahlung erfolgten.

EMF-Datenbank

Die RegTP hatte bereits seit 2002 eine Datenbank mit passwortgeschütztem Zugang für die Landes- und Kommunalbehörden eingerichtet. Diese mehr als 52.000 Standorte von Funkanlagen sind jetzt in die EMF-Datenbank aufgenommen worden. Mit der Öffnung der Datenbank soll – so die RegTP in ihrer Pressemitteilung – auch der Verpflichtung nach dem Umweltinformationsgesetz nachgekommen werden, der interessierten Öffentlichkeit Informationen über umweltrelevante Daten zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls in die Datenbank aufgenommen wurden die Ergebnisse der Messreihen, die von der RegTP seit 2003 durchgeführt wurden sowie darüber hinaus die Messergebnisse von mehr als 2500 Messorten von den beiden vorangegangenen Messreihen.

Informationsgehalt der Datenbank

Auf der Startseite der Datenbank (<http://emf.regtp.de/>) sind die Funkanlagen als lila Dreieck und die Messstandorte als grüne Punkte dargestellt. Durch Klicken der Senderstandorte (lila Dreieck) erhält man ein Info-Fenster, indem die einzelnen Sendeantennen mit ihrer horizontalen Ausrichtung und den einzuhaltenden Sicherheitsabständen angegeben sind, die notwendig sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte zu gewährleisten. Für die Fachöffentlichkeit fehlen aber weiterhin die wichtigen Angaben zu Sendeleistung, Downtilt und Antennentyp, die man zur Berechnung der in der Umgebung der Anlagen zu erwartenden Immissionen benötigt.